



Verein "Kinderbetreuung Gemeinde Freienbach"

## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Kinderbetreuung Gemeinde Freienbach" besteht ein Verein gem. Art. 66 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Freienbach.

### 2. Zweck des Vereins

Der Verein führt den Betrieb eines Kinderhorts und einer Kinderkrippe für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Freienbach.

Zweck des Kinderhorts und der Kinderkrippe ist die Betreuung und Erziehung der aufgenommenen Kinder unter fachlich kompetenter Leitung.

Die Institutionen stehen grundsätzlich allen Bewohnern der Gemeinde Freienbach offen, wobei die Aufnahmekriterien nach sozialer Dringlichkeit festgelegt werden.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied dieses Vereins kann jedermann werden.

Mitglieder können auch juristische Personen sowie öffentliche und private Körperschaften werden.

Mitglied wird man durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlung des Beitrages oder durch Austrittserklärung.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der GV neu festgelegt.

#### 4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Kontrollstelle

##### 4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird ordentlicherweise ein Mal im Jahr abgehalten.

Sie wird durch den Vorstand einberufen und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- e) Abänderung der Statuten und Reglemente
- f) Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Statutenänderungen sind 2/3 der Stimmen der Anwesenden nötig.

##### 4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 11 Mitgliedern, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden. Der/die Präsident/in wird von der GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Hort- und die Krippenleitung sind Mitglieder mit je einer Stimme

Ein Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Freienbach ist Mitglied des Vorstands.

Dem „Kleinen Vorstand“ gehören an: Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Kassier/in, ein/e Beisitzer/in sowie die Hort- und Krippenleitung mit je einer Stimme. Der „Kleine Vorstand“ nimmt sich vor allem dem Personalwesen an.

Der Vorstand führt und überwacht den Verein und sorgt für die Voraussetzungen eines geordneten Hort- und Krippenbetriebs.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist insbesondere zum Abschluss von Verträgen namens des Vereins befugt.

Kollektivzeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/in und der/die Kassier/in bzw. deren nominierte Stellvertreter/innen.

#### **4.3 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt.

Sie prüft die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

### **5. Finanzielles**

Die Finanzierung basiert auf folgenden Mitteln:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Elternbeiträge für die Hort- und Krippenbenützung
- c) Beiträge gemeinnütziger Organisationen
- d) Gönnerbeiträge und weitere Zuwendungen
- e) Defizitgarantie der Gemeinde Freienbach

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## 6. Auflösung des Vereins

Ein Antrag zur Vereinsauflösung muss allen Mitgliedern 4 Wochen vor der Generalversammlung zugestellt werden. Zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

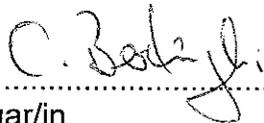
Wird der Verein aufgelöst, ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat zur Verwaltung zu übergeben.

## 7. Inkrafttreten

Die Statuten treten durch die Annahme der Änderungen an der 12. Generalversammlung vom 27. Mai 2002 in Kraft.

Wilen, den 28. Mai 2002

  
.....  
Präsident/in

  
.....  
Aktuar/in